Förderrichtlinien

Maßnahmen der Sozialen Bildung („Freizeiten“)

1. Tagessatz (Nr. 2.2)
   bis zu 1,00 € pro Tag und Teilnehmer/-in

2. Altersgrenzen (Nr. 2.3)
   7 – 27 Jahre

3. Veranstaltungstage (Nr. 2.4)
   3 – 21 Tage

4. Mindestteilnehmer/-innenzahl (Nr. 2.1)
   7 Teilnehmer/-innen

5. Pädagogische Betreuungskräfte (Nr. 2.6)
   a) für je 7 Teilnehmer/-innen kann ein/e Gruppenleiter/in (über 27 Jahre) in die normale Förderung (1,00 € / TNT) einbezogen werden.
   b) dauert die Veranstaltung mindestens 10 Tage, kann je 7 Teilnehmer/-innen ein/e pädagogische Betreuungskraft (mindestens 16 Jahre) zusätzlich mit bis zu 7,50 € pro Tag gefördert werden (kein Nachweis mehr)

6. Teilnehmer/-innen aus anderen Bundesländern (Nr. 2.1)
   können gefördert werden, wenn überwiegend (mindestens 51%) Personen aus Rheinland-Pfalz teilnehmen.

7. Teilnehmer/-innen aus anderen Staaten (Nr. 2.1)
   können mit bis zu 20% der Gesamtteilnahmezahl berücksichtigt werden, falls die Maßnahme nicht aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes förderbar ist (das bedeutet konkret, dass sie nicht den Richtlinien des Kinder- und Jugendplanes des Bundes zur Förderung von Maßnahmen entspricht)

8. Maßnahmen in anderen Staaten (Nr. 2.1)
   können gefördert werden, falls die Maßnahme nicht aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes förderbar ist (das bedeutet konkret, dass sie nicht den Richtlinien des Kinder- und Jugendplanes des Bundes zur Förderung von Maßnahmen entspricht)

<u>Gefördert werden:</u>

9. Behinderte junge Menschen (Nr. 2.2)
   werden mit bis zu 7,50 € pro Tag und Teilnehmer/-in gefördert (Bestätigung des Trägers aus dem Formblatt)

10. Betreuungskräfte für behinderte junge Menschen (Nr. 2.6)
    für je 3 behinderte junge Menschen kann eine Betreuungskraft (mindestens 16 Jahre) mit bis zu 10,00 € pro Tag gefördert werden.

11. Arbeitslose junge Menschen (Nr. 2.2)
    werden mit bis zu 7,50 € pro Tag und Teilnehmer/-in gefördert (Bestätigung des Trägers auf dem Formblatt)

12. Pädagogische Betreuungskräfte, die für die Maßnahme unbezahlten Urlaub in Anspruch nehmen (Nr. 2.6)
    Wird vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung bearbeitet (Bescheinigung des Arbeitgebers beifügen).